Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht eher bis alles das Gute, was wir in Kraft der gegenwärtigen Constitution für das Volk thun können, Vereinfachung der Prozeßform, Verminderung der Emolumente u. s. w., wirklich gethan und erschöpft ist. Er stimmt also der Majoritat bei.

Genhard erwiedert, daß es eben die Ochsische Constitution ist, die dieß unmöglich gemacht hat, da sie die fehlerhafte alte Proceßform in manchen Kantonen noch beibehalten hat.

Lüthi v. Langn. Diese Constitution hat uns aber nicht nur berechtigt, sondern selbst geboten, die alten schlechten Gesetze durch bessere zu ersetzen.

Zäslin: Abwesend, als der uns jezt beschaftigende Gegenstand vor der Commission schwebte, trachtete ich mich durch die Folge der Berathung zu überzeugen, welches der beste Weg seye, um uns nach dem Ziel zu führen, das allgemein und sehnlich gewünscht wird. Als Repräsentant eines Cantons, der schon bei der ersten Bildung in einer provisorischen Volksversammlung das Lastige, das Drückende, das dem helvetischen Freiheitsgefühl Zuwiderlaufende in mehrern Punkten der gegenwartig bestehenden Verfassung bekanntermassen einsahe, beurtheilte, auf Abänderung bedacht war, und seine Mitbrüder davon zu überzeugen sich bestrebte, als ein solcher Repräsentant, sage ich, muß auch mir der 106. Art. ein Dorn in den Augen seyn, so wie er es der Gesezgebung, und gewiß allen Wohldenkenden im Volke ist. Noch ist mir der Augenblik gegenwärtig, wo durch einen Courier der Machtspruch an die beisammensitzende Wahlversammlung meines Cantons überbracht wurde, daß die in Frankreich entworfene Verfassung ungeändert in allen Theilen anzunehmen sey. Noch sehe ich die Wirkung einer allgemein traurigen Stimmung der damaligen Versammlung, zwar mit Ausnahme eines Gliedes derselben, welches eben so wenig nachwärts den Dank Helvetiens verdiente, als damals schon des genossenen beinahe unbegrenzten Zutrauens seiner Mitbürger würdig war. Ich will, BB. Repr., Sie mit Zergliederung des in meinen Augen doch nur geringen Unterschiedes in der Meinung der Majoritat oder Minoritat Ihrer Commission nicht ermüden. Es kommt bei mir nur auf die Hauptfrage an: Ist es der Gesezgebung wahrer Ernst, dem Volke zu zeigen, daß sie mit ihm gleiches Gefühl theile? Ich glaube ja. Kann ein Artikel, der den Genuß einer allgemein und baldigst gewünschten Wohlthat hindert, stehen bleiben? Ich glaube nein. Bis dahin sind wir einstimmig. Wann sollen die Stellvertreter des Volks ihm den Vorschlag thun, eine Abänderung in der Verfassung machen, und ihm zur Gutheißung oder Verwerfung vorlegen zu können? (Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Unterstatthalter des Distrikts Murten an die Herausgeber des neuen helvetischen Tagblatts.

Murten den 2. August 1799.

Mit wahrem Vergnügen habe ich in Ihrem Blatt N. 4. den Brief meines Collegen gelesen, welcher die Agenten seines Distrikts gegen die Zuschrift des B. Müller von Zofingen an den Senat, rechtfertiget; auch ich bin der Vaterlandsliebe, der erprobten Rechtschaffenheit der zum Dienst des Vaterlands unermüdeten Agenten meines Distrikts das gleiche Lob, welches B. Fröhlich den Agenten seines Distrikts zollet, schuldig, und lege es also hier öffentlich mit Freuden ab.

Damit aber die Agenten, welche durch B. Müller unglimpflich behandelt worden, in den Augen des Publikums nicht ganz gefühllos scheinen, so ersuche ich Sie, beigeschlossenen Brief in Ihr Blatt einzurücken, denn so wie B. Vissauba, so denken alle 29 Agenten des Distrikts Murten.

Republikanischer Gruß.

Schmid, Unterstatthalter.

Der B. Vissauba erklart in seinem Brief, daß er Entlassung von seiner Stelle fodere, weil der Senat, anstatt über die Zuschrift des B. Unterstatth. Müller v. Zofingen, in der die Agenten auf eine entehrend ungerechte Weise behandelt und geschildert werden, Unwillen zu bezeugen, vielmehr ehrenvolle Meldung derselben beschlossen habe, und dieß also deutlich beweise, mit welcher Münze man die Agenten für ihre 14monatlichen beschwerlichen, unbeliebigen und oft gefährlichen Arbeiten zu bezahlen und zu belohnen gedenke.

Dieß ist ein Irrthum. Der B. Müller in seiner Zuschrift erklart, daß so lange der Krieg dauert, er den Gehalt seiner Stelle auf den Altar des Vaterlandes niederlege. Ueber dieses patriotische Geschenk allein hat der Senat die ehrenvolle Meldung beschlossen und keineswegs über den weitern Inhalt der Zuschrift, die im Gegentheil von einem Mitgliede der Versammlung getadelt ward.

Usteri.

Anzeige.

Die Herausgeber des Neuen helvetischen Tagblattes finden sich wiederholt zu erklaren genöthigt, daß man sich wegen Abonnements-Reclamationen, wegen Unrichtigkeiten in der Spedition, und wegen Defecten des Tagblatts sowohl als des Republikaners nicht an Sie, sondern an die Postamter oder an den Verleger, den B. Geßner, Nationalbuchdruker zu wenden hat. Den Herausgebern ist es unmöglich, solche Reclamationen anzunehmen oder denselben zu entsprechen.